



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) & Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

1 Geltungsbereich und Anbieter

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) & Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gelten für die Nutzung der Automationsplattform „XFLOWLY“ (im Folgenden „Plattform“ genannt), betrieben von:

Name: Moonshot25 GmbH
Firmenbuchnummer: FN 650841 w
Kontakt E-Mail: office@moonshot25.com
Adresse: Johannesgasse 18, 4716 Hofkirchen an der Trattnach

Diese Bedingungen regeln die geschäftliche Nutzung von XFLOWLY. Der angenommene Auftrag legt Leistungen und Entgelte fest. Die AVV und ihre Anlagen bestimmen die beauftragte Datenverarbeitung.

Die Moonshot25 GmbH stellt unter der Produktbezeichnung XFLOWLY Software und zugehörige Leistungen bereit. Vertragspartner ist ausschließlich der im Auftrag bezeichnete Unternehmer beziehungsweise die dort bezeichnete juristische Person des öffentlichen Rechts („Kunde“). Ein Vertragsabschluss als Verbraucher ist ausgeschlossen.

- 1.2 Maßgeblich sind der angenommene Auftrag mit Leistungsbeschreibung und Preisen, diese AGB. Individuell vereinbarte Abreden haben Vorrang. Bei Widersprüchen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gehen die AVV und ihre technischen Anlagen den kaufmännischen Bestimmungen vor; zwingendes Recht bleibt maßgeblich.
- 1.3 Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn Moonshot25 ihnen ausdrücklich zustimmt. Eine Leistungserbringung oder die Entgegennahme von Zahlungen stellt keine solche Zustimmung dar.
- 1.4 Bestehende Verträge ändern sich durch Veröffentlichung dieser Fassung nicht. Insbesondere bleiben vereinbarte Dokumenten- und Transaktionsstarife bis zu einer wirksamen Vertragsänderung bestehen. Die Datenschutzerklärung erläutert eigenverantwortliche Verarbeitungen; sie ersetzt die AVV nicht.

2 Bestellung und Kontoverwaltung

- 2.1 Leistungsdarstellungen und Preisvorschläge laden zur Bestellung ein, sofern Moonshot25 sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet. Vor der kostenpflichtigen Bestellung werden dem Kunden die Leistungen, der Gesamtpreis beziehungsweise die Berechnungsgrundlagen, die Laufzeit und die speicherbaren Vertragsunterlagen angezeigt. Seine eindeutig als zahlungspflichtig bezeichnete Bestellung ist verbindlich. Moonshot25 nimmt sie durch ausdrückliche Auftragsbestätigung oder die zuvor angekündigte Freischaltung der bestellten entgeltlichen Leistung an. Eine automatisierte Eingangsbestätigung ist noch keine Annahme. Ein unterschriebenes Angebot kann den Vertrag nach seinem Inhalt ebenfalls begründen.
- 2.2 Wer für den Kunden handelt, muss dazu berechtigt sein. Der Kunde benennt einen zuständigen Administrator und hält seine Organisations- und Rechnungsdaten aktuell.
- 2.3 Der Kunde verantwortet die von ihm vergebenen Benutzerrechte. Er beschränkt privilegierte Zugänge auf geeignete Personen, schützt Zugangsdaten und entfernt nicht mehr erforderliche Berechtigungen unverzüglich. Handlungen seiner Mitarbeiter und der von ihm eingesetzten Personen werden ihm nach den gesetzlichen Zurechnungsregeln zugerechnet.
- 2.4 Bei Verdacht auf einen kompromittierten Zugang muss der Kunde diesen sichern und Moonshot25 unverzüglich informieren. Wer einen Zugang schuldhaft unzureichend schützt oder einen erkannten Missbrauch nicht begrenzt, trägt die daraus zurechenbar entstehenden Folgen nach den gesetzlichen Regeln.

3 Partner und betreute Kunden

- 3.1 Partner dürfen kommerzielle Vorschläge unter ihrem eigenen Namen präsentieren und den in XFLOWLY vorgegebenen Mindestpreis erhöhen. Der XFLOWLY-Vertrag entsteht dennoch ausschließlich zwischen Moonshot25 und dem Kunden nach Ziffer 2. Ohne gesonderte Vollmacht dürfen Partner weder Moonshot25 verpflichten noch Leistungsumfang, Termine oder Vertragsbedingungen verändern. Maßgeblich ist der dem Kunden vor seiner Bestellung angezeigte endgültige Preis. Moonshot25 zieht die XFLOWLY-Entgelte ein; die Partnervergütung wird intern gesondert geregelt.
- 3.2 Bereitet ein Partner den Kundenaccount vor, lädt er den Kunden zur Übernahme ein. Anschließend muss der Kunde den Partner selbst erneut berechtigen. Bei unmittelbar vom Kunden beauftragten Leistungen handelt der Partner im Verantwortungsbereich des Kunden. Soweit Moonshot25 einen Partner zur Erfüllung eigener Vertragspflichten einsetzt, richtet sich die Verantwortung nach diesen Pflichten und den gesetzlichen Zurechnungsregeln. Die Bezeichnung als „Partner“ allein entscheidet darüber nicht.

4 Leistungsumfang und Betrieb

- 4.1 XFLOWLY stellt Werkzeuge zur Verbindung von Systemen und zur Verarbeitung von Daten bereit. Der Kunde kann daraus eigene Abläufe („Flows“) aufbauen. Die technische Ausführbarkeit eines Flows bedeutet nicht, dass sein fachlicher Inhalt geprüft oder für einen bestimmten Geschäftszweck geeignet ist.
- 4.2 Geschuldet sind die im Auftrag bezeichneten, freigegebenen Funktionen. Implementierung, Schulung und individuelle Entwicklung gehören nur im vereinbarten Umfang dazu. Produktplanungen, Beispiele und Demonstrationen begründen keine Lieferpflicht für künftige Funktionen. Apps können gesondert und auch ohne das Kernprodukt gebucht werden.
- 4.3 Im verwalteten Cloud-Betrieb erhält jeder Kunde eine eigene VM bei Google Cloud in Frankfurt, Region europe-west3. Moonshot25 übernimmt die vereinbarte Administration einschließlich Betriebssystempflege, Sicherheitsupdates und Firewall-Konfiguration. Davon zu unterscheiden sind die zentrale Kontoverwaltung, die Abrechnung und gesondert aktivierte Datenwege zu Apps oder KI-Anbietern nach Anlagen B und C.
- 4.4 Bei lokaler Installation stellt und betreibt der Kunde die erforderliche Infrastruktur. Er verantwortet deren Absicherung, ausreichende Ressourcen und die Umsetzung der ihm zugewiesenen Update-Maßnahmen. Benutzerverwaltung und Abrechnung benötigen eine Cloud-Verbindung. Auch eine lokale Installation kann durch aktivierte Cloud-KI oder externe Integrationen Daten übertragen. Eine abweichende Private-Cloud-Lösung muss im Auftrag technisch und organisatorisch konkret beschrieben werden.
- 4.5 Moonshot25 darf Komponenten aktualisieren und durch gleichwertige Lösungen ersetzen, solange vereinbarte Kernfunktionen und das Gesamtschutzniveau erhalten bleiben. Verbindliche Datenstandorte dürfen dabei nicht ohne entsprechende Vereinbarung geändert werden. Sicherheits- oder gesetzlich gebotene Maßnahmen dürfen bei Dringlichkeit sofort umgesetzt werden; der Kunde wird so früh wie möglich informiert. Bei dauerhaft wesentlicher Einschränkung einer vereinbarten Leistung bietet Moonshot25 eine zumutbare Ersatzlösung oder die Beendigung des betroffenen Leistungsteils mit anteiliger Erstattung ungenutzter Vorauszahlungen an.

5 Implementierung und Abnahme

- 5.1 Der Kunde stellt notwendige Informationen und Zugänge rechtzeitig bereit, benennt entscheidungsbefugte Ansprechpartner und ermöglicht Tests mit geeigneten, rechtmäßig nutzbaren Daten. Die Implementierung beginnt nach Eingang des vereinbarten Entgelts und Erfüllung der erforderlichen Mitwirkung. Termine sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung

verbindlich. Verzögerungen im Verantwortungsbereich des Kunden verlängern betroffene Fristen um die tatsächliche Behinderungsdauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

- 5.2 Ein vereinbartes Implementierungsergebnis richtet sich nach dem beauftragten Leistungsumfang. Der Kunde prüft es innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Fertigstellung und Bereitstellung und meldet wesentliche Abweichungen nachvollziehbar in Textform.

Ohne fristgerechte Meldung wesentlicher Abweichungen gilt das Ergebnis als abgenommen, sofern Moonshot25 ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen und eine angemessene Prüfung ermöglicht hat. Gleiches gilt bei Aufnahme des regulären Produktivbetriebs ohne zuvor gemeldete wesentliche Abweichungen; vereinbarte Test- und Pilotbetriebe sind ausgenommen. Unwesentliche Mängel verhindern die Abnahme nicht. Nach Behebung wesentlicher Abweichungen werden die betroffenen Leistungen erneut geprüft. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

Ohne ausdrücklich vereinbarten Werkerfolg schuldet Moonshot25 fachgerechte Dienstleistungen. Beginn der entgeltlichen Nutzung und vereinbarte Fälligkeiten bleiben von der Abnahme unabhängig.

- 5.3 Selbstständig nutzbare, im Auftrag abgegrenzte Teilleistungen können gesondert zur Abnahme bereitgestellt werden. Die Regelung in Ziffer 5.2 gilt entsprechend.
- 5.4 Änderungswünsche und zusätzliche Arbeiten setzen eine entsprechende Beauftragung voraus. Moonshot25 informiert vorab über die Auswirkungen auf Aufwand und Termine. Erforderlicher Mehraufwand wegen schuldhaft unrichtiger Angaben oder ausgebliebener Mitwirkung des Kunden ist nach den vereinbarten Sätzen ersatzfähig; Moonshot25 weist darauf hin, sobald der Mehraufwand erkennbar ist, und hält ihn angemessen gering. Eine nicht beauftragte Leistungserweiterung entsteht dadurch nicht.

6 Kundenlösungen und eigene Verantwortung

- 6.1 Selbst erstellte oder veränderte Flows betreibt der Kunde in eigener fachlicher und organisatorischer Verantwortung. Das gilt ebenso für eigene Prompts, Agenten, Skripte und Integrationslogik. Der Kunde bestimmt, welche Daten verarbeitet werden, welche Systeme Zugriff erhalten und welche Aktionen ohne weitere menschliche Freigabe erfolgen dürfen. Diese Entscheidungen werden nicht dadurch zu Leistungen von Moonshot25, dass XFLOWLY ihre technische Umsetzung ermöglicht.
- 6.2 Vor dem Produktiveinsatz muss der Kunde seine Lösung unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen prüfen. Dazu gehören die Datenzuordnung und die fachliche Richtigkeit der Ergebnisse ebenso wie Berechtigungen, Fehlerbehandlung und mögliche Folgewirkungen. Bei Vorgängen mit finanziellen oder schwer rückgängig zu machenden Folgen muss er angemessene Freigaben und Kontrollen vorsehen. Nach einer relevanten Änderung ist die Prüfung zu wiederholen.
- 6.3 Der Kunde entscheidet über den Produktivstart und überwacht anschließend den Betrieb seiner Lösung. Er begrenzt Automatisierungen entsprechend dem Risiko und prüft vorab, wie betroffene Abläufe angehalten werden können. Besteht keine geeignete Abschalt- oder Korrekturmöglichkeit, darf er risikoreiche Aktionen nicht unbeaufsichtigt automatisieren.
- 6.4 Ohne gesonderten Prüfauftrag schuldet Moonshot25 keine fachliche Validierung, rechtliche Bewertung oder fortlaufende Überwachung selbst erstellter Kundenlösungen. Weder Hosting noch die Sichtbarkeit eines Flows für den Support, begründen eine solche Pflicht. Allgemeine Hilfestellungen, Vorlagen und technische Rückfragen sind keine Freigabe der gesamten Kundenlösung. Für konkret übernommene Beratungs- und Implementierungsleistungen sowie gesetzliche Warnpflichten bleibt der vereinbarte Verantwortungsumfang maßgeblich.

- 6.5 Eine durch XFLOWLY erzeugte oder vorgeschlagene Konfiguration, muss der Kunde vor ihrer Übernahme, wie eine eigene Konfiguration, prüfen. Eine erfolgreiche Ausführung, ein positives Testergebnis oder eine KI-Antwort bestätigt nicht die fachliche Fehlerfreiheit des Gesamtprozesses.
- 6.6 Führt die Software einen vom Kunden falsch konfigurierten Ablauf technisch vertragsgemäß aus, liegt allein im unerwünschten Ergebnis kein Mangel von XFLOWLY. Für Schäden, die ausschließlich auf Fehlern der Kundenlösung beruhen, haftet Moonshot25 nicht. Hierzu können etwa falsch zugeordnete Buchungen, unerwünschte Bestellungen, fehlerhafte Empfänger oder überhöhte Aufrufmengen gehören. Bei mehreren Ursachen gelten die Abgrenzung und Haftungsregeln nach Ziffer 16.
- 6.7 Verändert der Kunde eine von Moonshot25 implementierte Lösung, trägt er die Verantwortung für seine Änderungen und die dadurch verursachten Auswirkungen. Die Verantwortung von Moonshot25 für unveränderte, von ihm geschuldete Leistungen, entfällt dadurch nicht. Eine erneute Prüfung des geänderten Gesamtablaufs durch Moonshot25, ist gesondert zu beauftragen.
- 6.8 Der Kunde darf XFLOWLY auch für eigene Auftraggeber einsetzen. Er stellt dafür die erforderlichen Rechte und datenschutzrechtlichen Beauftragungen sicher. Die Bereitstellung von XFLOWLY als eigenes Softwareprodukt oder die Weitervermietung von Plattformzugängen bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Rechtswidrige Datenerhebung, Angriffe auf Systeme und die Umgehung von Schutzmaßnahmen sind untersagt.
- 6.9 Nicht vereinbart ist die Verarbeitung besonderer Datenkategorien nach Art. 9 DSGVO oder von Daten nach Art. 10 DSGVO. Ausgeschlossen sind verbotene KI-Praktiken und sicherheitskritische Anlagensteuerung. Ebenso wenig ist XFLOWLY für autonome Entscheidungen mit rechtlicher oder ähnlich erheblicher Wirkung über Personen, Personal- oder Kreditwürdigkeitsentscheidungen sowie individuelle medizinische oder rechtliche Entscheidungen bestimmt. Als Hochrisiko-KI eingestufte Anwendungen erfordern eine gesonderte schriftliche Leistungs- und Compliance-Vereinbarung. Jede Partei erfüllt die gesetzlichen Pflichten ihrer tatsächlichen Rolle. Besondere sektorale Anforderungen muss der Kunde vor der Bestellung offenlegen.

7 KI-Modelle und Ergebnisse

- 7.1 XFLOWLY ist modellagnostisch. Berechtigte Benutzer wählen für freigegebene Funktionen aus dem angebotenen Modellkatalog. Maßgeblich sind das jeweilige Bearbeitungsprofil und die vereinbarte Preistabelle. Für von Moonshot25 eingebundene Dienste werden die hierfür vorgesehenen Anbieteraccounts verwendet. Eigene lokale Modelle und deren Lizenzen verantwortet der Kunde.
- 7.2 Der Kunde bewertet die Eignung des gewählten Modells für seinen Anwendungsfall. KI-Ausgaben können falsch, unvollständig oder nicht einzigartig sein. Vor ihrer Verwendung prüft er sie entsprechend dem Risiko des Vorgangs; bei automatisierter Übernahme sind geeignete Kontrollen im Flow vorzusehen. Eine bestimmte Antwortqualität, fachliche Beratung oder ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg sind nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich zum vereinbarten Leistungsumfang gehört. Für selbst gebaute KI-Abläufe gilt Ziffer 6.
- 7.3 Eine EU-Zusage gilt nur für die ausdrücklich vereinbarten Datenwege. Globale Modelle und Dienste ohne bestätigte EU-Begrenzung sind in einem EU-exklusiven Profil nicht zulässig. Ihre zusätzliche Freigabe setzt ein angepasstes Bearbeitungsprofil und die erforderlichen Datenschutzvoraussetzungen voraus. Die Auswahl durch den Kunden ersetzt weder eine notwendige Transfergrundlage noch die Pflichten von Moonshot25 bei Einbindung seiner Unterauftragsverarbeiter. Nicht mehr angebotene Modellversionen können nach den Regeln für Leistungsänderungen ersetzt werden.
- 7.4 Moonshot25 verwendet Kundeneingaben und Ergebnisse nicht zum Training allgemeiner KI-Modelle und bindet Anbieter hierfür nur mit entsprechenden vertraglichen Beschränkungen ein. Dienstbezogene Sicherheitsprüfungen und Aufbewahrungen ergeben sich aus Anlage C. Eine

abgeschaltete Gesprächsspeicherung bedeutet nicht, dass beim Anbieter keinerlei vorübergehende Speicherung erfolgt.

8 Entgelte und Verbrauchsermittlung

- 8.1 Soweit der Auftrag nichts anderes festlegt, beträgt das monatliche Grundentgelt für den Kundenaccount 199 EUR netto. Es fällt unabhängig vom Verbrauch an. Dokumente, Transaktionen und KI-Credits sind darin nicht enthalten. Bei 40 EUR Verbrauch beträgt das Gesamtentgelt somit 239 EUR netto. Gesonderte App-Pauschalen und Paketkombinationen ergeben sich aus dem Auftrag; für bestehende Verträge gilt Ziffer 1.4.
- 8.2 Abrechnungsart, Einheiten und Preise werden vor kostenpflichtiger Nutzung vereinbart. Eine Dokumententransaktion umfasst das eigenständig verarbeitete Dokument und die laut Leistungsbeschreibung enthaltenen Folgeschritte. Enthält eine Datei mehrere eigenständige Rechnungen, werden diese getrennt verarbeitet und einzeln gezahlt. Bei degressiven Staffeln wird jede Teilmenge zum Preis ihrer Stufe berechnet, sofern der Auftrag keine andere Methode festlegt.
- 8.3 Credits dienen der Abrechnung tatsächlich genutzter Leistungen. Die modellspezifische Tabelle legt die Umrechnung der ausgewiesenen Tokenarten, sowie die Preise gesonderter Werkzeug- und Suchaufrufe fest. Credits sind kein Zahlungsmittel und kein übertragbares Guthaben. Bereits im Transaktionspreis enthaltene Schritte werden nur dann zusätzlich abgerechnet, wenn eine davon abgrenzbare Zusatzleistung und deren Preis vorab ausdrücklich vereinbart wurden.
- 8.4 Verarbeitung, die der Kunde auslöst oder durch seine Konfiguration veranlasst, wird im vereinbarten Umfang berechnet, sobald kostenpflichtiger Aufwand entsteht. Dies gilt auch für Testnutzung, fehlerhafte Kundeneingaben, vom Kunden veranlasste Wiederholungen oder Abbrüche nach Leistungsbeginn. Ein fachlich ungeeignetes Ergebnis einer Kundenlösung lässt den Vergütungsanspruch für technisch vertragsgemäß erbrachte Plattformleistungen nicht entfallen.
- 8.5 Von Moonshot25 zu vertretende Fehler und deswegen notwendige Wiederholungen werden nicht verrechnet. Für andere automatische Wiederholungen sind die freigegebene Flow-Konfiguration und die vereinbarten Preisregeln maßgeblich. Moonshot25 stellt nachvollziehbare Verbrauchsdaten bereit und korrigiert nachgewiesene Fehlberechnungen.
- 8.6 Der Kunde kann den Verbrauch einsehen und Warngrenzen einstellen. Eine Warnung begrenzt das Budget nicht und stoppt keine laufenden Aufträge. Der Kunde muss deshalb seine Aufrufmengen und Automatisierungen selbst überwachen. Ein verbindliches technisches Ausgabenlimit besteht nur, wenn es ausdrücklich vereinbart ist; dabei werden laufende Vorgänge und etwaige Meldeverzögerungen berücksichtigt.

9 Zahlung und Preisanpassung

- 9.1 Alle Preise verstehen sich in EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Implementierungsentgelt ist vor Projektbeginn zu bezahlen. Grundentgelte werden monatlich im Voraus, Verbrauchsentgelte monatlich nachträglich abgerechnet. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang fällig. Bei vereinbarter automatischer Stripe-Zahlung gilt der vorab mitgeteilte Abbuchungszeitpunkt. Moonshot25 bleibt Leistungserbringer und Rechnungsaussteller.
- 9.2 Bei schuldhaftem Zahlungsverzug fallen die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmensgeschäfte und die ersatzfähigen Betreibungskosten an. Der Kunde stellt vereinbarte Zahlungsautorisierungen und ausreichende Deckung sicher. Ein fehlgeschlagener Einzug verschiebt die Fälligkeit nicht.
- 9.3 Rechnungseinwendungen sind zeitnah und nachvollziehbar mitzuteilen. Unbestrittene Teilbeträge bleiben zahlbar. Aufrechnung ist mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen zulässig. Wegen eines nicht betroffenen

Leistungsteils dürfen Zahlungen für ordnungsgemäß erbrachte, davon trennbare Leistungen nicht zurückgehalten werden; berechnete gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte bleiben erhalten.

- 9.4 Nach der anfänglichen Mindestlaufzeit darf Moonshot25 Preise für künftige Abrechnungsperioden angemessen anpassen, wenn sich unmittelbar leistungsbezogene Infrastruktur-, Modell- oder Lizenzkosten nachweisbar ändern. Die Erhöhung ist auf die gewichtete Kostensteigerung begrenzt; entsprechende Kostensenkungen werden ebenfalls berücksichtigt. Grund, Berechnung und neue Preise werden mindestens 30 Kalendertage zuvor in Textform mitgeteilt. Der Kunde darf den betroffenen Leistungsteil vor Wirksamwerden einer Erhöhung ohne weitere Bindung kündigen. Gesetzliche Steueränderungen bleiben vorbehalten. Rückwirkende Preisänderungen sind ausgeschlossen.

10 Laufzeit und Vertragsbeendigung

- 10.1 Die Mindestlaufzeit beträgt drei Monate. Sie beginnt ebenso wie das Grundentgelt und die Verbrauchsabrechnung mit der ersten kostenpflichtigen Test- oder sonstigen Nutzung nach wirksamem Vertragsschluss. Das Startdatum wird dokumentiert. Die monatlichen Perioden beginnen jeweils am entsprechenden Kalendertag, gerechnet vom ursprünglichen Startdatum; fehlt dieser Tag in einem Monat, gilt dessen letzter Tag. Nach der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um einen Abrechnungsmonat. Bloße Nichtnutzung beendet den Vertrag nicht.
- 10.2 Jede Partei kann mit 14 Kalendertagen Frist zum Ende der Mindestlaufzeit und danach zum Ende eines Abrechnungsmonats kündigen. Die Kündigung erfolgt über die vorgesehene Kontofunktion oder in Textform an den vereinbarten Kontakt; für Moonshot25 gilt office@moonshot25.com. Entscheidend ist der Zugang. Gesetzliche Wechselrechte nach Ziffer 17 bleiben unberührt.
- 10.3 Bei wesentlicher Vertragsverletzung darf die andere Partei nach erfolgloser angemessener Abhilfefrist, regelmäßig mindestens 14 Kalendertagen, außerordentlich kündigen. Eine Nachfrist entfällt, wenn die Fortsetzung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes unzumutbar oder die weitere Leistung gesetzlich unzulässig ist. Erheblicher Zahlungsverzug berechtigt grundsätzlich erst nach Mahnung und Nachfrist mit entsprechendem Hinweis zur Beendigung. Zwingende insolvenzrechtliche Fortführungs- und Auflösungsbeschränkungen sind einzuhalten.

11 Verfügbarkeit und Schutzmaßnahmen

- 11.1 Moonshot25 erbringt den vereinbarten Betrieb mit fachlicher Sorgfalt. Feste Verfügbarkeitsquoten, Supportzeiten oder Reaktions- und Wiederherstellungsfristen bestehen nur bei gesonderter Vereinbarung. Wartung und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind Teil des Betriebs; erhebliche vorhersehbare Unterbrechungen werden möglichst vorher angekündigt. Die bloße Abhängigkeit eines Kundenprozesses von ständiger Verfügbarkeit begründet keine zusätzliche Verfügbarkeitszusage.
- 11.2 Bei konkreter Sicherheitsgefahr, offensichtlich rechtswidriger Nutzung oder erheblichem Zahlungsrückstand nach erfolgloser Nachfrist darf Moonshot25 betroffene Zugänge vorübergehend sperren. Die Maßnahme wird auf das Erforderliche beschränkt. Der Kunde wird möglichst zuvor, bei Dringlichkeit unverzüglich danach, über Grund und Abhilfe informiert. Nach Wegfall des Anlasses wird die Sperre aufgehoben. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre lässt das Entgelt für weiterhin vertragsgemäß vorgehaltene Leistungen bestehen; ersparte Aufwendungen werden berücksichtigt. Eine Sperre löst keine automatische Datenlöschung aus. Gesetzliche Herausgabe- und Wechselrechte bleiben gewahrt.

12 Speicherung und Datensicherung

- 12.1 Der Kunde legt zweckgerechte Speicherfristen für seine Inhalte fest und richtet die verfügbaren Löschfunktionen ein. Automatische Löschung ist derzeit für Chats verfügbar. Andere Daten können durch berechnete Benutzer oder auf Löschauftrag an den Support entfernt werden. Eine Chat-

Löschregel erfasst nicht automatisch Dokumente, Protokolle oder Sicherungen. Ohne Löschregel verbleiben VM-Inhalte bis zu einer Löschweisung oder der Abwicklung des Vertragsendes im Speicher; der Kunde verantwortet die Erforderlichkeit dieser Aufbewahrung.

- 12.2 Für seine betriebliche Datensicherung und die Kontrolle ihrer Wiederherstellbarkeit ist der Kunde verantwortlich. Er muss ein dem Datenwert und Ausfallrisiko angemessenes Sicherungskonzept einrichten. Ein eigenständiger verwalteter Backup-Dienst von Moonshot25 ist nur bei gesonderter Beauftragung geschuldet.
- 12.3 Das interne Backup-Tool unterstützt die Sicherung in dem in Anlage B beschriebenen Umfang. Ein Archiv auf derselben VM schützt nicht gegen deren Verlust. Der Kunde muss erforderliche externe Sicherungsziele anbinden, die Sicherungsläufe kontrollieren und den Schutz heruntergeladener Archive selbst sicherstellen. Die bloße Verfügbarkeit des Tools bedeutet nicht, dass eine vollständige oder unabhängige Sicherung bereits eingerichtet ist.
- 12.4 Bei Datenverlust werden fehlende oder unzureichende Kundensicherungen nach Ziffer 16 berücksichtigt. Eigene Pflichten von Moonshot25 zum Schutz der vereinbarten Datenverarbeitung bleiben bestehen. Vom Kunden rechtmäßig angeordnete Löschungen und ihre vorhersehbaren Folgen begründen keinen Anspruch auf kostenlose Rekonstruktion.

13 Nutzungsrechte und Kundeninhalte

- 13.1 XFLOWLY, seine Standardkomponenten und vorbestehender Code verbleiben bei Moonshot25 beziehungsweise seinen Lizenzgebern. Der Kunde erhält für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im vereinbarten Umfang. Weiterverkauf, Unterlizenzierung und das Umgehen technischer Nutzungsbeschränkungen sind ohne gesonderte Erlaubnis unzulässig. Zwingende Interoperabilitätsrechte und anwendbare Open-Source-Lizenzen bleiben maßgeblich. Der lokale Lese- und Exportzugang nach Ziffer 18.2 besteht nach Vertragsende fort.
- 13.2 Kundendaten und selbst erstellte Flows bleiben beim Kunden. An eigens für ihn entwickelten kundenspezifischen Flow-Definitionen erhält er nach vollständiger Bezahlung die übertragbaren ausschließlichen Nutzungsrechte, soweit diese Rechte bestehen. Eingebettete Standardkomponenten und Rechte Dritter bleiben ausgenommen; die für die vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte werden eingeräumt. Für individuell entwickelte Softwareerweiterungen gelten die ausdrücklich im Auftrag vereinbarten Rechte. Die bloße Finanzierung einer Anpassung überträgt keine Rechte an der zugrunde liegenden Plattform.
- 13.3 Moonshot25 erhält an Kundeninhalten die zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Allgemeines Entwicklungswissen und wiederverwendbare Bestandteile dürfen weiter genutzt werden, soweit keine ausschließlichen Kundenrechte oder Geheimhaltungspflichten entgegenstehen und Personen- sowie Kundenbezug wirksam entfernt wurden. Kundeninhalte werden nicht für kundenübergreifendes Lernen oder eigene Vermarktung verwendet. An KI-Ausgaben erhält der Kunde die rechtlich verfügbaren Rechte; Schutzzfähigkeit, Einzigartigkeit und Freiheit von Drittansprüchen werden nicht zugesichert.

14 Gegenseitige Geheimhaltung

- 14.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen der anderen Seite vertraulich, wenn sie entsprechend gekennzeichnet oder erkennbar schutzbedürftig sind. Dazu gehören auch Preise und technische Konfigurationen. Verwendet werden dürfen solche Informationen nur für Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung. Werden diese Bedingungen bereits vor einer Bestellung angenommen, gilt die Geheimhaltung auch für anschließende Angebotsgespräche und Demos, selbst wenn kein entgeltlicher Vertrag zustande kommt.

- 14.2 Zugang erhalten nur Personen mit sachlichem Kenntnisbedarf und angemessener vertraglicher oder gesetzlicher Verschwiegenheitspflicht. Dazu können notwendige Dienstleister sowie berufliche Berater gehören. Bei gesetzlich erzwungener Offenlegung wird die andere Partei vorab informiert, soweit zulässig; offengelegt wird nur der erforderliche Umfang. Die Verpflichtung erfasst keine Informationen, die nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren, ohne Pflichtverletzung öffentlich wurden, unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von Dritten bezogen wurden.
- 14.3 Der Schutz gilt bis fünf Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung beziehungsweise Abbruch der Verhandlungen. Geschäftsgeheimnisse bleiben geschützt, solange die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zulässig aufbewahrte vertrauliche Kopien und personenbezogene Daten bleiben entsprechend ihrem Schutzbedarf geschützt. Nach Wegfall des Zwecks werden Informationen auf Verlangen zurückgegeben oder gelöscht; gesetzliche Aufbewahrung und angemessene zugriffsbeschränkte Nachweiskopien bleiben ausgenommen. Für Auftragsdaten gilt die AVV.
- 14.4 Kundennamen und Logos dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung als Referenz verwendet werden.

15 Leistungsstörungen und Mängel

- 15.1 Ein Mangel liegt vor, wenn eine von Moonshot25 geschuldete Leistung vom vereinbarten Leistungsumfang abweicht. Eine vom Kunden erwartete, aber nicht vereinbarte Eigenschaft ist kein Mangel. Die Abgrenzung bei Kundenlösungen richtet sich nach Ziffer 6.
- 15.2 Der Kunde meldet Störungen zeitnah mit den verfügbaren Angaben zum betroffenen Ablauf und ermöglicht eine angemessene Untersuchung. Er sichert erforderliche Fehlernachweise und gewährt vereinbarte Zugänge, soweit dies rechtmäßig und zumutbar ist. Ein technisch nicht reproduzierbarer Fehler wird nicht allein deshalb unbeachtlich; der Kunde wirkt an seiner Eingrenzung mit. Gesetzlich anwendbare Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben bestehen.
- 15.3 Moonshot25 darf zunächst innerhalb angemessener Zeit nachbessern oder eine im Wesentlichen gleichwertige Lösung bereitstellen. Ein zumutbarer Übergangsweg kann die Zwischenzeit überbrücken. Schlägt die Abhilfe fehl, wird sie verweigert oder ist sie unzumutbar, bestehen die gesetzlichen Rechte auf Preisminderung und bei erheblichen Mängeln auf Auflösung des betroffenen Vertrags. Für laufende Leistungen wird kein vorzeitiger Verlust von Mängelrechten vereinbart.
- 15.4 Die Korrektur eigener Kundenlogik sowie die Anpassung an vom Kunden geänderte Datenformate oder Fremdsysteme ist keine kostenlose Mängelbehebung von XFLOWLY. Solche Arbeiten und die Untersuchung erkennbar aus dem Kundenbereich stammender Störungen werden nach vorherigem Kostenhinweis und entsprechender Beauftragung gesondert berechnet. Für die Untersuchung eines berechtigt vermuteten Plattformfehlers wird nicht allein deshalb ein Entgelt fällig, weil sich später eine andere Ursache herausstellt.
- 15.5 Bei berechtigten Schutzrechtsansprüchen gegen die vertragsgemäße Nutzung bereitgestellter Standardsoftware darf Moonshot25 vorrangig passende Rechte beschaffen oder eine im Wesentlichen gleichwertige rechtskonforme Lösung liefern. Für eigenmächtige Änderungen und Kombinationen des Kunden gilt dies nur, soweit der Anspruch auch ohne sie bestünde. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 16.

16 Haftung und Freistellung

- 16.1 Moonshot25 haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Dasselbe gilt nach zwingendem Produkthaftungsrecht und in sonstigen Fällen zwingend unbeschränkter Haftung. Ausdrücklich übernommene Garantien richten sich nach ihrem

Inhalt. Ansprüche betroffener Personen nach Art. 82 DSGVO, sowie zwingende gesetzliche Ausgleichsansprüche bleiben unberührt.

- 16.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Moonshot25 nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die vereinbarte Nutzung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Ersetzt werden nur vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Für sämtliche Schadensereignisse eines Vertragsjahres gilt ein gemeinsamer Höchstbetrag in Höhe der für die betroffenen Leistungen in den zwölf Monaten vor dem ersten schadensauslösenden Ereignis bezahlten oder geschuldeten Nettoentgelte. Die Grenze umfasst Ansprüche aus AGB und AVV gemeinsam. Zusammenhängende Ereignisse werden dem Jahr des ersten Ereignisses zugeordnet. Das erste Vertragsjahr beginnt mit dem Startdatum nach Ziffer 10.1. Ziffer 16.1 geht vor.
- 16.3 Moonshot25 haftet nicht für Schäden, soweit sie durch vom Kunden zu verantwortende Daten, Anweisungen oder Kundenlösungen verursacht wurden und keine Pflichtverletzung von Moonshot25 dazu beigetragen hat. Insbesondere übernimmt Moonshot25 keine Erfolgshaftung für selbst konfigurierte Abläufe, nur weil diese auf XFLOWLY ausgeführt werden. Bei einer Mitverursachung durch beide Seiten gelten die gesetzlichen Zurechnungs- und Mitverschuldensregeln. Die Haftungsbegrenzung aus Ziffer 16.2 und die Ausnahmen aus Ziffer 16.1 bleiben maßgeblich.
- 16.4 Bei leichter Fahrlässigkeit sind entgangener Gewinn und mittelbare Folgeschäden ausgeschlossen, sofern sie nicht vorhersehbare, vertragstypische Folgen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sind. Unterlassene zumutbare Schadensminderung wird berücksichtigt. Bei Datenverlust ist insbesondere zu prüfen, welche Wiederherstellung bei Erfüllung der vereinbarten Sicherungspflichten möglich gewesen wäre. Ein Drittanbieter-Ausfall entlastet Moonshot25 nur nach den gesetzlichen Regeln; eingesetzte Erfüllungsgehilfen werden nicht allein wegen ihrer Drittstellung ausgenommen. Ziffer 16.1 geht auch diesen Beschränkungen vor.
- 16.5 Der Kunde hält Moonshot25 von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie auf einer von ihm schuldhaft begangenen Vertragsverletzung beruhen, insbesondere auf rechtswidrigen Inhalten, fehlenden Verarbeitungsrechten oder einer pflichtwidrig betriebenen Kundenlösung. Erfasst sind notwendige, angemessene Rechtsverteidigungskosten. Moonshot25 informiert unverzüglich und ermöglicht dem Kunden eine sachgerechte Mitwirkung. Anerkenntnisse oder Vergleiche zulasten des Kunden setzen dessen Zustimmung voraus, die nicht unbillig verweigert werden darf. Von Moonshot25 verursachte Anteile und nicht überwälzbare behördliche Geldbußen sind ausgenommen. Eigene gesetzliche Ansprüche des Kunden richten sich nach den übrigen Haftungsbestimmungen.

17 Datenherausgabe und Anbieterwechsel

- 17.1 Zum Vertragsende endet der produktive Cloud-Betrieb, soweit nicht noch eine Übergabe oder ein angeforderter Anbieterwechsel durchzuführen ist. Zuvor stellt Moonshot25 einen vollständigen Abschluss-Export der exportierbaren Kundendaten und digitalen Vermögenswerte bereit und prüft ihn anhand des vereinbarten Bestands auf Vollständigkeit und Lesbarkeit, sofern vom Kunden schriftlich beantragt. Dazu zählen Kundendokumente, gespeicherte Ergebnisse und Chats sowie kundeneigene Definitionen und erforderliche kundenspezifische Datenbankinhalte einschließlich ihrer Metadaten. Verwendet werden verfügbare strukturierte, allgemein gebräuchliche maschinenlesbare Formate. Kundeneigene Geheimnisse werden erforderlichenfalls gesondert geschützt übertragen.
- 17.2 Nicht herausgegeben werden XFLOWLY-Quellcode, Anbieterzugänge, fremde Daten und geschütztes internes Know-how, soweit diese keine gesetzlich exportierbaren Kundendaten oder digitalen Vermögenswerte darstellen. Die Ausnahme darf einen gesetzlichen Wechsel nicht behindern. Bei lokalen Installationen bleiben Lesen und Export vorhandener Kundendaten zum Teil nach Vertragsende möglich. Neue Verarbeitung, Automatisierungen und kostenpflichtige Cloud-

/KI-Funktionen enden. Lokale Kundendaten löscht Moonshot25 nicht automatisch; deren weitere Speicherung und Löschung obliegen dem Kunden.

- 17.3 Der Export steht 30 Kalendertage nach formaler Kündigung bereit. Nach gesicherter Herausgabe und Abschluss eines angeforderten Wechsels wird die Kunden-VM einschließlich ihrer Datenträger gelöscht. Der Download wird nach Ablauf der Abruffrist entfernt; verbleibende Sicherungskopien werden spätestens innerhalb weiterer 60 Kalendertage gelöscht und bis dahin für andere Zwecke gesperrt. Bei ausdrücklicher Löschweisung ohne Herausgabe entfällt der Export. Gesetzlich erforderliche längere Aufbewahrung bleibt unter Zweck- und Zugriffsbeschränkung zulässig.
- 17.4 Soweit Kapitel VI des Data Act, Verordnung (EU) 2023/2854, anwendbar ist, kann der Kunde den Wechsel zu einem anderen Anbieter, die Übertragung auf eigene Infrastruktur oder die Löschung verlangen. Eine hierfür erforderliche Ankündigungsfrist beträgt höchstens zwei Monate; kürzere ordentliche Kündigungsrechte bleiben erhalten. Die Übergangszeit beträgt grundsätzlich höchstens 30 Kalendertage nach Ende der Ankündigungsfrist. Ist dies technisch undurchführbar, begründet Moonshot25 dies binnen 14 Arbeitstagen nach dem Wechselverlangen und nennt eine alternative Übergangszeit von höchstens sieben Monaten. Der Kunde kann die Übergangszeit einmal angemessen verlängern.
- 17.5 Beide Parteien arbeiten mit dem Ziellanbieter nach Treu und Glauben zusammen. Der Kunde benennt rechtzeitig Ziel und zuständige Kontaktpersonen und wirkt an der Übernahme mit. Moonshot25 unterstützt den Wechsel im gesetzlich geschuldeten Umfang, informiert über bekannte Kontinuitätsrisiken und hält Sicherheit sowie vereinbarte Leistungen während der Übergangszeit aufrecht. Erforderliche Informationen und offene Schnittstellen werden bereitgestellt. Eine Nachbildung von XFLOWLY beim Ziellanbieter ist nicht geschuldet. Die betroffenen Leistungen enden nach erfolgreichem Wechsel oder wirksamem Löschantrag entsprechend den gesetzlichen Vorgaben; Moonshot25 bestätigt den Zeitpunkt, sofern vom Kunden schriftlich eingefordert. Die mindestens dreißigtägige Abrufphase bleibt erhalten.
- 17.6 Der vertragliche Abschluss-Export und die gesetzlich erforderliche Wechselhilfe erfolgen ohne gesonderte Wechsel- oder Datenübertragungsentgelte. Laufende Leistungen bis zur tatsächlichen Beendigung bleiben zum vereinbarten, bei Teilmonaten anteiligen Preis zahlbar. Für die Ausübung eines gesetzlichen Wechselrechts werden keine zusätzlichen Vorfälligkeits- oder Strafbetrag entgelte berechnet. Darüber hinausgehende Arbeiten am Zielsystem oder eine fachliche Neugestaltung von Kundenflows bedürfen einer gesonderten Beauftragung und Preisvereinbarung.

18 Market Intelligence und Ergebnisversand

- 18.1 Das beauftragte Modul verarbeitet Informationen aus den jeweils freigegebenen öffentlichen oder lizenzierten Quellen. Es schuldet weder vollständige Marktbeobachtung noch die inhaltliche Richtigkeit sämtlicher Fremdinformationen. Moonshot25 beschafft die notwendigen Rechte für eigene bereitgestellte Quellen; der Kunde verantwortet seine Quellen und eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Weiterverwendung. Öffentliche Auffindbarkeit erlaubt nicht automatisch die Weiterveröffentlichung. Geschäftliche Entscheidungen auf Grundlage der Ergebnisse trifft der Kunde selbst.
- 18.2 Für freigegebenen Ergebnisversand legt der Kunde die berechtigten Empfänger und den Versandzweck fest. Der Versand beginnt erst nach bestätigter Anmeldung. Jede Ausgabe enthält eine Abmeldemöglichkeit; nach Abmeldung ist eine erneute Bestätigung erforderlich. Werbung und Öffnungs- oder Klicktracking gehören nicht zum Startumfang. Bereits Einladungen müssen rechtmäßig sein. Versanddienst, Absender und Speicherfristen werden vor Aktivierung dokumentiert und nach Anlage A eingebunden.

19 XFLOWLY Tracker

- 19.1 XFLOWLY Tracker unterstützt die Firmenzuordnung und die gesondert freigegebene Besuchsanalyse. Eine Zuordnung ist eine Wahrscheinlichkeitsaussage, kein sicherer Nachweis eines Besuchs durch eine bestimmte Firma oder Person. Der Kunde entscheidet über die Verwendung der Ergebnisse. Auf seiner Website stellt er erforderliche Informationen bereit und bindet seine Einwilligungsverwaltung korrekt ein. Moonshot25 bleibt für die vereinbarte Technik und die von ihm bereitgestellte Dienstleistereinbindung verantwortlich.
- 19.2 Verarbeitungen, die eine Einwilligung erfordern, dürfen erst danach erfolgen. Eine Betriebsart ohne Einwilligung setzt voraus, dass die konkrete Technik einschließlich JavaScript-Zugriffen rechtlich keine solche Zustimmung verlangt und eine tragfähige Grundlage für die personenbezogene Verarbeitung besteht. Weder fehlende Cookies noch die Nichtaufnahme vollständiger IP-Adressen in Produktdaten belegen dies allein. Auch vorübergehende IP-Verarbeitung und Übermittlungen an Erkennungsdienste sind zu berücksichtigen.
- 19.3 Besuchererkennung, Fingerprinting und nicht erforderliche Browserspeicher dürfen nur mit der erforderlichen vorherigen Zustimmung eingesetzt werden. Replays benötigen einen gesonderten Einwilligungszweck sowie wirksamen Schutz nicht zu erfassender Inhalte. Zustimmung und Widerruf müssen von der Schnittstelle beachtet werden. Der Kunde darf sensible oder geheimhaltungsbedürftige Eingabebereiche nicht zur Aufnahme freigeben; unzureichend geschützte Bereiche dürfen nicht erfasst werden. Standardmaskierung ist keine Garantie einer vollständigen Inhaltsbereinigung.
- 19.4 Besuchsdaten bleiben kundengetrennt. Eine gemeinsame Firmen- und Netzwerkbasis darf nur aus unabhängig beschafften, passend lizenzierten Quellen gespeist werden. Lernen aus Kundenbesuchen bleibt auf den jeweiligen Kundenbereich beschränkt. Eine kundenübergreifende Nutzung für eigene Zwecke von Moonshot25 ist nicht vereinbart. Zusatzdienste und Aufbewahrung richten sich nach Anlagen A bis C.
- 20 Mitteilungen und Schlussbestimmungen
- 20.1 Rechtserhebliche Mitteilungen erfolgen in lesbarer und speicherbarer Textform, insbesondere per E-Mail oder dokumentierter Plattformnachricht, sofern keine strengere Form vorgeschrieben ist. Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen bedürfen einer Vereinbarung. Die ausdrücklich geregelte Abnahmefiktion sowie die besonderen Preis- und Unterauftragnehmeränderungen bleiben davon unberührt.
- 20.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen, soweit zulässig. Ausschließlich zuständig ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Moonshot25; zwingende Zuständigkeiten bleiben bestehen. Werden deutsche und englische Fassungen derselben Vertragsversion vereinbart, sind sie gleichrangig. Abweichungen werden anhand des gemeinsamen Parteiwillens, der vereinbarten Leistung und des anwendbaren Rechts aufgelöst. Frühere Übersetzungen werden nicht allein durch die Bereitstellung einer neuen deutschen Fassung Vertragsbestandteil.
- 20.3 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der übrige Vertrag bestehen, soweit dies sinnvoll möglich ist; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt das anwendbare Gesetz. Ihrem Zweck nach fortgeltende Verpflichtungen bleiben nach Vertragsende bestehen. Dazu gehören insbesondere Geheimhaltung, Datenherausgabe und die Abrechnung erbrachter Leistungen.

Anlage A: Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

A1 Gegenstand und Rollen

- A1.1 Moonshot25 verarbeitet die in Anlage B beschriebenen personenbezogenen Daten nach Art. 28 DSGVO für die Bereitstellung und Administration der bestellten Leistungen, einschließlich notwendiger Fehlerbehebung und Vertragsabwicklung. Ist der Kunde selbst Auftragsverarbeiter für seine Auftraggeber, handelt Moonshot25 als dessen weiterer Auftragsverarbeiter. Der Kunde muss die erforderliche Beauftragung und Genehmigung sicherstellen und die maßgeblichen Weisungen seiner Auftraggeber weitergeben.
- A1.2 Die Verarbeitung dauert für die Leistungserbringung und die vereinbarte Herausgabe- und Löschphase nach Ziffer 16.5 der AGB. Eigenständige Zwecke sind von diesem Verarbeitungsauftrag nicht umfasst.
- A1.3 Soweit erforderlich, verarbeitet Moonshot25 Vertragskontakte, Abrechnungsdaten und gesetzliche Nachweise in eigener Verantwortung. Das berechtigt nicht zur freien Verwendung von Kundeneinhalten. Auftragsdaten werden weder verkauft noch für allgemeines Modelltraining, Werbung oder kundenübergreifende Profilbildung verwendet.

A2 Weisungen und Pflichten des Kunden

- A2.1 Weisungen ergeben sich aus dem Vertrag, berechtigt gesetzten Konfigurationen und dokumentierten Anweisungen der hierzu befugten Kundenpersonen. Vom Kunden freigegebene API-Aufrufe und automatische Abläufe gelten innerhalb des vereinbarten Verarbeitungsumfangs ebenfalls als Weisungen. Der Kunde hält die Weisungsbefugnisse aktuell. Mündliche Anweisungen sind in Textform zu bestätigen.
- A2.2 Der Kunde verantwortet die Rechtsgrundlagen seiner Datenverarbeitung und die Informationen an betroffene Personen. Er beschränkt Inhalte und Empfänger auf den erforderlichen Umfang und legt geeignete Speicherfristen fest. Eine selbst konfigurierte Übermittlung ist nicht allein dadurch rechtmäßig, dass XFLOWLY sie technisch ausführen kann. Neue Verarbeitungszwecke oder Datenarten außerhalb des vereinbarten Umfangs bedürfen einer Anpassung des Verarbeitungsauftrags.
- A2.3 Moonshot25 verarbeitet Daten einschließlich Drittlandübermittlungen nur auf dokumentierte Weisung. Verlangt Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaats eine andere Verarbeitung, informiert Moonshot25 vorab über die Verpflichtung, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gesetzlich untersagt ist. Hält Moonshot25 eine Weisung für datenschutzwidrig, wird der Kunde unverzüglich informiert und die betreffende Verarbeitung bis zur rechtmäßigen Klärung ausgesetzt. Die erneute Erteilung einer rechtswidrigen Weisung verpflichtet nicht zu ihrer Ausführung.
- A2.4 Aufwendige Sonderauswertungen oder zusätzliche Unterstützungsleistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs können nach vorheriger Preisvereinbarung gesondert verrechnet werden. Gesetzlich notwendige Unterstützung wird nicht allein wegen ungeklärter Vergütung verweigert oder unzulässig verzögert. Von Moonshot25 zu vertretende Pflichtverletzungen werden nicht durch zusätzliche Unterstützungsentgelte auf den Kunden abgewälzt.

A3 Vertraulichkeit und Sicherheit

- A3.1 Moonshot25 beschränkt Zugriffe auf erforderliche Personen, die vertraglich oder gesetzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Eingesetzt werden die in Anlage B beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Ihr Schutzniveau muss nach Art. 32 DSGVO dem Risiko entsprechen; berücksichtigt werden Stand der Technik, Implementierungskosten und die konkrete Verarbeitung. Maßnahmen dürfen technisch weiterentwickelt werden, ohne das vereinbarte Gesamtschutzniveau zu senken. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert und mitgeteilt.

A4 Datenschutzverletzungen

- A4.1 Sobald Moonshot25 eine Verletzung des Schutzes der im Kundenauftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten bekannt wird, wird der Kunde unverzüglich benachrichtigt. Die Meldung wartet nicht auf den Abschluss der Untersuchung.
- A4.2 Übermittelt werden die verfügbaren Angaben zur Art des Vorfalls, zu betroffenen Daten und Personen einschließlich ungefährender Zahlen, sowie zu wahrscheinlichen Folgen und Abhilfemaßnahmen. Eine Kontaktstelle wird benannt. Fehlende Informationen werden ohne unangemessene Verzögerung ergänzt. Moonshot25 dokumentiert den Vorfall, begrenzt Schäden und unterstützt notwendige Meldungen des Kunden. Der Kunde bleibt für seine eigene behördliche Meldung und die Benachrichtigung betroffener Personen verantwortlich, soweit ihm diese Pflichten obliegen.

A5 Betroffenenrechte und behördliche Verfahren

- A5.1 Moonshot25 leitet zuordenbare Betroffenenanträge unverzüglich an den Kunden weiter und beantwortet sie inhaltlich nur auf Weisung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung. Unter Berücksichtigung der Verarbeitungsart unterstützt Moonshot25 den Kunden durch geeignete Maßnahmen bei seinen Pflichten nach Kapitel III DSGVO.
- A5.2 Moonshot25 unterstützt im Rahmen der Art. 32 bis 36 DSGVO erforderliche Maßnahmen, einschließlich Datenschutz-Folgenabschätzung und vorheriger Konsultation, unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen. Rechtmäßige behördliche Kontrollen werden ermöglicht. Über den Kunden betreffende Anfragen und Maßnahmen wird dieser informiert, soweit dies zulässig ist.

A6 Unterauftragsverarbeitung

- A6.1 Der Kunde genehmigt allgemein den Einsatz geeigneter Unterauftragsverarbeiter. Moonshot25 führt ein aktuelles Verzeichnis mit Namen, Anschriften, Ansprechpartnern, Aufgaben, Verarbeitungsstandorten und erforderlichen Drittlandgarantien. Über die Schaltfläche „Informationen zu Unterauftragsverarbeitern anfordern“ wird dessen elektronische Bereitstellung angefordert. Diese erfolgt technisch bedingt frühestens zwölf Stunden nach Eingang der Anfrage, anschließend ohne vermeidbare Verzögerung. Gesetzliche Informationspflichten bleiben unberührt.
- A6.2 Über beabsichtigte Hinzuziehungen oder Ersetzungen informiert Moonshot25 aktiv per E-Mail oder unmittelbar adressierter Plattformnachricht. Der Kunde erhält die erforderlichen Angaben und grundsätzlich mindestens 14 Kalendertage zur Erhebung eines begründeten datenschutzrechtlichen Widerspruchs; erforderlichenfalls wird die Frist angemessen verlängert. Ohne fristgerechten Widerspruch darf die Änderung umgesetzt werden. Bei berechtigtem Widerspruch erfolgt die beanstandete Verarbeitung bis zur Klärung nicht. Ist keine rechtmäßige, wirtschaftlich zumutbare Lösung möglich, kann jede Partei den betroffenen Leistungsteil kündigen. Unverbrauchte Vorauszahlungen werden anteilig erstattet.
- A6.3 Moonshot25 wählt Unterauftragsverarbeiter sorgfältig aus und verpflichtet sie entsprechend Art. 28 Abs. 4 DSGVO. Die gesetzliche Verantwortung bleibt bestehen. Nachweise werden im gesetzlich erforderlichen Umfang bereitgestellt; nicht erforderliche vertrauliche Angaben dürfen geschützt werden.
- A6.4 Bei lokaler Installation werden nur Dienste berücksichtigt, die tatsächlich im Kundenauftrag eingebunden sind, insbesondere für zentrale Benutzerverwaltung, aktivierte Cloud-KI oder Support. Ausschließlich beim Kunden verbleibende Verarbeitungen ohne Beteiligung von Moonshot25 oder dessen Dienstleistern sind nicht erfasst. Unmittelbar vom Kunden beauftragte Dienste werden durch ihre technische Anbindung allein nicht zu Unterauftragsverarbeitern von Moonshot25; ihre rechtmäßige Beauftragung verantwortet der Kunde.

A7 Länder und internationale Übermittlungen

- A7.1 Verbindlich sind die vereinbarten Datenstandorte und Modellprofile. Im Ausgangsprofil erfolgen Zugriffe eigener Mitarbeiter und betreuender Partner aus Österreich. Andere Zugriffsländer und Verarbeitungen außerhalb des EWR sind vorab auf die erforderlichen Schutzvoraussetzungen zu prüfen. Eine europäische Ressourcenadresse sagt nichts über den vollständigen Datenweg eines global bereitgestellten Modells aus.
- A7.2 Für Übermittlungen nach Kapitel V DSGVO stellt Moonshot25 vor Beginn eine gültige Transfergrundlage sicher. In Betracht kommen ein anwendbarer Angemessenheitsbeschluss oder geeignete Garantien, insbesondere passende Standardvertragsklauseln mit erforderlicher Bewertung und ergänzenden Maßnahmen. Die tatsächlich verwendete Grundlage und Empfängerkette werden dokumentiert und zugänglich gemacht. Eine Modellauswahl durch den Kunden ersetzt diese Voraussetzungen nicht.

A8 Nachweise und Kontrollen

- A8.1 Moonshot25 stellt die nach Art. 28 DSGVO erforderlichen Informationen bereit und ermöglicht sowie unterstützt notwendige Prüfungen einschließlich Inspektionen. Der Kunde nutzt zunächst geeignete vorhandene Dokumentationen und unabhängige Nachweise, soweit diese seinen berechtigten Prüfzweck erfüllen. Erforderliche weitergehende Prüfungen bleiben möglich.
- A8.2 Regelprüfungen sollen gebündelt und mit grundsätzlich 14 Kalendertagen Vorlauf zu üblichen Geschäftszeiten stattfinden. Prüfungsumfang und Ablauf werden so abgestimmt, dass andere Kundendaten und der laufende Betrieb geschützt bleiben. Ein externer Prüfer muss unabhängig und zur Vertraulichkeit verpflichtet sein. Gleichwertige bestehende Geheimhaltungspflichten genügen.
- A8.3 Bei Vorfällen, begründeten Zweifeln oder behördlichen Vorgaben, sind kürzere Fristen und zusätzliche Prüfungen zulässig, soweit erforderlich. Jede Partei trägt grundsätzlich ihre eigenen Kosten. Notwendige Nachprüfungen wegen einer Pflichtverletzung von Moonshot25 gehen zulasten von Moonshot25. Starre Häufigkeits- oder Kostenbeschränkungen dürfen gesetzliche Kontrollrechte nicht vereiteln.

A9 Herausgabe und Löschung

- A9.1 Nach Ende der Verarbeitung gibt Moonshot25 die Auftragsdaten nach Wahl des Kunden zurück oder löscht sie und entfernt vorhandene Kopien, soweit Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaats keine Speicherung verlangt. Ohne abweichende Weisung gilt die vereinbarte Herausgabe mit anschließender Löschung nach Ziffer 17 der AGB. Der Kunde wirkt an der fristgerechten Übernahme mit. Gesetzlich erforderliche längere Aufbewahrung bleibt auf den vorgeschriebenen Zweck beschränkt; die Daten werden für andere Nutzung gesperrt.
- A9.2 Sicherungen werden innerhalb der vereinbarten Fristen gelöscht. Werden sie zuvor rechtmäßig wiederhergestellt, sind frühere Löschweisungen erneut anzuwenden. Auf Verlangen bestätigt Moonshot25 den Abschluss der Löschung und benennt verbleibende gesetzliche Ausnahmen.

A10 Vertragsgeltung

- A10.1 Die wirksam einbezogene AVV bedarf keiner gesonderten Unterschrift. Änderungen werden dokumentiert. Ziffer 16 der AGB gilt vorbehaltlich zwingenden Datenschutzrechts. Länderspezifisch erforderliche Ergänzungen sind vor der betreffenden Verarbeitung zu vereinbaren.

Anlage B: Verarbeitung und technische Maßnahmen

B1 Beschreibung der Verarbeitung

- B1.1 Gegenstand sind die bestellten Leistungen zur Automatisierung, Dokumentenverarbeitung und Informationsbereitstellung einschließlich aktivierter KI- und Analysefunktionen. Dabei können Daten fortlaufend oder anlassbezogen entgegengenommen, gespeichert, ausgelesen und zugeordnet werden. Hinzu kommen Validierung, KI-Inferenz, angewiesene Systemübermittlungen und die Bereitstellung von Ergebnissen; am Ende stehen Export oder Löschung. Umfang und Häufigkeit bestimmen der Auftrag und die berechtigten Kundenkonfigurationen. Eine erwähnte Option wird erst mit Beauftragung und erfüllten Aktivierungsvoraussetzungen Teil der Leistung.
- B1.2 Betroffene Personen sind Benutzer und Beschäftigte des Kunden sowie Geschäftspartner, Lieferanten und deren Ansprechpartner. Bei Verarbeitung für eigene Auftraggeber kommen deren entsprechende Personengruppen hinzu. Aktivierte Apps können Websitebesucher, freiwillig übermittelte Geschäftskontakte und registrierte Ergebnisempfänger betreffen.
- B1.3 Zu den Kerndaten gehören Namen und geschäftliche Kontakt- oder Organisationsangaben, Benutzerrollen und die personenbezogenen Inhalte beauftragter Geschäftsunterlagen. Erfasst sein können beispielsweise Rechnungs-, Bestell- und Lieferdaten sowie Bank- und Zahlungsreferenzen. Technisch verarbeitet werden außerdem Dateien einschließlich ihrer Namen, extrahierte Felder, Prompts, Chats, Ausgaben und erforderliche Vorgangs- oder Fehlerprotokolle. Daten nach Art. 9 und Art. 10 DSGVO gehören nicht zum Auftrag. Die Aufzählung erweitert den konkret bestellten Verarbeitungsumfang nicht.
- B1.4 Der Tracker verarbeitet Firmen- und Netzwerkhinweise, abgeleitete Standorte sowie Zeit- und Aktivitätsangaben, reduzierte Seiten- und Herkunftskategorien und technische Erkennungsergebnisse. Vollständige IP-Adressen werden vorübergehend verarbeitet und bei aktiviertem ipapi.is dorthin übertragen. Nach erforderlicher Einwilligung können Besucher- und Sitzungskennungen, gehashte Gerätefingerprints, Browsermerkmale, Sprache und Zeitzone hinzukommen. Ebenso erfasst sein können Seitenverläufe und Titel, Referrer, Kampagnen- und Werbeklickkennungen sowie Dauer und Interaktionen. Replays benötigen eine gesonderte Freigabe und umfassen geschützte Seitenabbilder und Interaktionsverläufe.
- B1.5 Bei freiwilligen Geschäftskontakten und Ergebnisempfängern können E-Mail-Adressen, Firmennamen, Domains und Anmelde- oder Abmeldenachweise verarbeitet werden. Einwilligungsnachweise dienen der Dokumentation des gewählten Funktionsumfangs. Gehashte Kennungen sind nicht automatisch anonym.

B2 Speicher und Löschsteuerung

- B2.1 Inhalte verwalteter Kunden-VMs liegen in Google Cloud Frankfurt. Bei lokaler Installation liegen sie auf Kundeninfrastruktur. Die zentrale Cloud-Verwaltung verarbeitet Benutzer-, Organisations- und Abrechnungsdaten, speichert aber keine KI-Chats oder Dokumentinhalte lokaler Installationen als zentrales Inhaltsarchiv. Aktivierte KI-Aufrufe können dennoch über Moonshot25 an Anbieter weitergeleitet werden. Tracker-Besuchsdaten liegen gesondert und kundengetrennt in Firestore und Cloud Storage in Frankfurt.
- B2.2 Für die Löschsteuerung während der Laufzeit gilt Ziffer 12.1 der AGB. Automatische Chat-Löschung ersetzt keine Regelung für andere Inhalte oder Protokolle. Für Tracker-Ereignisse, Replays und Geschäftskontakte, sowie Einwilligungsnachweise und Ergebnisempfänger werden vor Aktivierung verbindliche Fristen und die jeweilige Umsetzung im Auftragsdatensatz festgelegt. Technische Standardwerte sind kein gesetzlicher Aufbewahrungsmaßstab. Eine lokale Löschung beendet nicht automatisch zulässige Sicherheitsaufbewahrungen beim KI-Anbieter nach Anlage C.

B3 Zugriffsrechte

- B3.1 Administrative Google-/GCP-Zugriffe sind durch MFA abgesichert. Der Kontoinhaber verwaltet die fachlichen Benutzerrechte. Nach Übernahme eines durch einen Partner vorbereiteten Kontos setzt dessen Zugriff eine neue Kundenzuweisung voraus.
- B3.2 Technische Administrationsmöglichkeiten über die Kunden-VM bestehen zusätzlich. Sie sind auf erforderliche Mitarbeiter begrenzt und werden protokolliert. Mitarbeiter und eingebundene Partner unterliegen Vertraulichkeitspflichten. Beim Ausscheiden werden ihre Konten nach einem geregelten Prozess gesperrt und Berechtigungen entzogen.

B4 Verschlüsselung und Kundentrennung

- B4.1 Die Kommunikation mit der Cloud-Verwaltung ist über HTTPS/TLS verschlüsselt. Verwaltete Google-Cloud-Festplatten schützen gespeicherte Kundendaten mit AES-256 und Google-verwalteten Schlüsseln. Integrations-API-Schlüssel und Zugangsdaten sind zusätzlich in einem zugriffsbeschränkten Secret-Vault mit AES-256-GCM geschützt. Jeder Cloud-Kunde erhält eine eigene VM; zentrale App-Daten bleiben logisch getrennt. Geeignete Verschlüsselung und Rechte auf lokalen Datenträgern und selbst gewählten externen Sicherungsorten richtet der Kunde ein.

B5 Sicherung und Wiederherstellung

- B5.1 Der Kunde legt im internen Backup-Tool Speicherpfad und Intervall fest. Das reguläre komprimierte Archiv im Format .json.gz umfasst Workspace-Dateien, Flow- und Integrationsdefinitionen sowie Agent-Definitionen und dateibasierte Dokumente, Artefakte und Tests.
- B5.2 Nicht enthalten sind die Runtime-Datenbank, laufende Vorgänge, Anmeldesitzungen, der Secret-Vault und die Git-Historie. Die gesonderte Recovery-Snapshot-Funktion erstellt zusätzlich eine Datenbanksicherung. Das reguläre Dateiarchiv ist deshalb kein vollständiges Installationsbackup und ersetzt nicht den Abschluss-Export nach Ziffer 18 der AGB.
- B5.3 Archive sind nicht eigenständig verschlüsselt. Der Schutz verwalteter Cloud-Festplatten gilt am dortigen Speicherort, nicht automatisch nach einem Download. Eine Sicherung auf derselben VM bleibt von deren Verlust betroffen. Ein unabhängiges Ziel und dessen Schutz muss der Kunde konfigurieren.
- B5.4 Ein automatisierter Test prüft die vollständige Übereinstimmung von Beispieldateien nach Sicherung und Wiederherstellung. Er belegt keine vollständige Wiederherstellung einer Kundeninstallation einschließlich Datenbank und Zugangsdaten. Weitergehende Wiederherstellungsleistungen sind ausdrücklich zu vereinbaren; die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen bleiben maßgeblich.

B6 Sicherheitsorganisation

- B6.1 Ein intern benannter Sicherheitsverantwortlicher koordiniert Meldungen und Schwachstellenbehandlung. Sicherheitsmeldungen und automatisierte Schwachstellenprüfungen werden mindestens wöchentlich und vor Produktivfreigaben ausgewertet. Kritische Erkenntnisse werden binnen 24 Stunden nach Bekanntwerden bewertet. Schutzmaßnahmen und Updates werden nach ihrer Dringlichkeit umgesetzt und dokumentiert; die Bewertungsfrist ist keine Behebungszusage.
- B6.2 Sicherheitsvorfälle werden zentral erfasst, untersucht und eingedämmt. Kundeninformationen richten sich nach A4; wesentliche Entwicklungen werden ergänzt, der Abschluss wird zusammengefasst. Erkenntnisse aus Prüfungen, Vorfällen und Änderungen fließen in die Überprüfung der Schutzmaßnahmen ein. Den physischen Rechenzentrumsbetrieb erbringt Google Cloud nach den anwendbaren Dienst- und Datenschutzverträgen.

Anlage C Dienstleister und Verarbeitungsprofile

C1 Auswahl und konkretes Verzeichnis

- C1.1 Diese Anlage beschreibt mögliche Dienstleister und Verarbeitungsprofile. Maßgeblich sind die beauftragten Leistungen und tatsächlich eingebundenen Dienste. Das aktuelle Verzeichnis wird nach dem Anfrageverfahren gemäß A6.1 bereitgestellt. Es enthält ergänzend Angaben zu betroffenen Daten, Zugriffsländern und Sicherheitsaufbewahrungen. Bei lokaler Installation gilt die Abgrenzung nach A6.4. Nicht ausgewählte Optionen erlauben keine zusätzlichen Datenübermittlungen. Die aktive Vorabinformation über Änderungen nach A6.2 bleibt unberührt.

C2 Google Cloud und Firebase

- C2.1 Diese Dienste stellen Kunden-VMs, zentrale Verwaltung und beauftragte Tracker-Funktionen bereit. Die öffentliche Vertragszuordnung für österreichische Cloud-Kunden nennt Google Cloud EMEA Limited, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland. Die tatsächlich verpflichtete Gesellschaft wird anhand des Anbieterabschlusses im Verzeichnis bestätigt.
- C2.2 Kunden-VMs, Tracker-Firestore und Runtime-/Backup-Storage sind Frankfurt zugeordnet. Ein US-Build-Speicher ist kein freigegebener Speicherort für Kundeninhalte dieses EU-Profiles. Dienstmetadaten, Supportzugriffe und weitere Empfänger sind im Verzeichnis zusätzlich auszuweisen.

C3 GPT-Modelle über Microsoft Azure

- C3.1 Das EU-Profil verwendet Data Zone Standard mit Datenzone EU und Ressourcenstandort Sweden Central. Die Verarbeitung ist nicht allein auf Schweden begrenzt. Anbieter dieses Datenwegs ist Microsoft; eine direkte OpenAI-API ist davon zu unterscheiden. Konkrete Modellversion und Microsoft-Vertragsgesellschaft werden im Auftragsdatensatz benannt.
- C3.2 XFLOWLY verwendet in diesem Profil die Responses API mit store: false und verwaltet Gesprächsverläufe selbst. Die von Microsoft freigegebene Einstellung ContentLogging: false muss für die verwendete Ressource bestätigt sein. Damit entfällt die betreffende Speicherung von Prompts und Antworten für die menschliche Missbrauchsprüfung. Automatisierte Sicherheitsprüfungen und technisch notwendige Verarbeitung bleiben möglich. Eine vollständige Freiheit von temporärer Speicherung wird nicht zugesagt.

C4 Google KI Dienste

- C4.1 Ein vereinbartes EU-Profil verwendet ein dafür unterstütztes Modell am Endpunkt `aiplatform.eu.rep.googleapis.com` mit Location eu. Request-/Response-Logging und optionales In-Memory-Caching sind in diesem Profil ebenso deaktiviert wie persistierende Zusatzfunktionen und Search-/Maps-Grounding. Zero Data Retention ist nur bei nachgewiesener Ausnahme vom anwendbaren Missbrauchslogging und erfüllten modellspezifischen Sicherheitsauflagen zugesagt. Ohne diesen Nachweis ist die tatsächliche Sicherheitsaufbewahrung vor Modellauswahl offenzulegen.
- C4.2 Global bereitgestellte Modelle, etwa entsprechende Gemini-Preview-Modelle mit Location global am Endpunkt `aiplatform.googleapis.com`, gehören nicht zum EU-exklusiven Profil. Ihre Nutzung setzt eine gesonderte Freigabe nach A7 voraus. Modellname und Endpunkt allein belegen keine vollständigen Speicher- und Zugriffsbedingungen.

C5 Optionale Claude Modelle

- C5.1 Claude über Microsoft Foundry Global ist eine gesonderte Option, weder Standardmodell noch empfohlene Vorauswahl. Eine ausschließliche EU-Verarbeitung ist dafür nicht zugesagt. Vor

Freigabe werden die beteiligte Anthropic-Gesellschaft und Microsoft mit ihren jeweiligen Rollen und Datenwegen nach A6 und A7 konkret eingebunden. Azure-Einstellungen für GPT gelten nicht automatisch für Claude.

- C5.2 Es gelten die vor Auswahl ausgewiesenen modellspezifischen Sicherheitsaufbewahrungen. Im beschriebenen Produktprofil betrifft dies insbesondere die grundsätzlich dreißigtägige Aufbewahrung bei Claude Fable 5.1. Sicherheitsuntersuchungen oder gesetzliche Pflichten können eine längere Speicherung erfordern. Ohne ausdrücklich genehmigte und belegte Ausnahme ist ein solches Modell nicht für eine Zusage vollständiger Speicherfreiheit freigegeben.

C6 Lokale Inferenz

- C6.1 Ausschließlich lokale Inferenz, etwa mit einem rechtmäßig betriebenen Qwen-Modell, löst für sich keine Übermittlung an einen Cloud-Modellanbieter aus. Aktivierte Telemetrie, Werkzeuge oder Websuche können dennoch Daten übertragen und müssen gesondert geprüft werden. Die zentrale XFLOWLY-Benutzerverwaltung und Abrechnung bleiben bestehen.

C7 Dienste für Tracker und Ergebnisversand

- C7.1 Neben Google-Infrastruktur und DNS-Abgleich kann ipapi.is zur IP- und Firmenanreicherung eingesetzt werden. Der öffentlich benannte Betreiber ist Nikolai Tschacher, handelnd als ipapi.is, Berlin, Deutschland. Vollständige Vertrags- und Kontaktangaben werden im Verzeichnis bestätigt. Bei Aktivierung erhält der Dienst die vollständige Besucher-IP-Adresse. Die Einbindung und die Bereitstellung abgeleiteter Ergebnisse an Kunden setzen ausreichende Nutzungsrechte sowie die erforderlichen Datenschutzvereinbarungen voraus. Lizenzbedingte Cache- und Speicherbeschränkungen sind einzuhalten.
- C7.2 Der Tracker kann abgeleitete Firmenhinweise über eine direkte OpenAI Responses API mit store: false bewerten und optional Websuche nutzen. Dies ist nicht der Azure-EU-Datenweg nach C3. Für dieses direkte Profil sind weder EU-Datenresidenz noch vollständige Speicherfreiheit zugesagt. Anbieteridentität, Länder, tatsächlich übermittelte Daten und Sicherheitsaufbewahrung sowie notwendige Transfergarantien müssen vor Aktivierung feststehen. Übermittlungen erfolgen nur unter den vereinbarten Beschränkungen gegen allgemeines Modelltraining.
- C7.3 IPinfo-Importe und weitere Analyse- oder Vergleichsdienste benötigen eine gesonderte Freigabe mit ausreichender Lizenzierung. Interne Vergleichstests mit LeadBoxer erlauben nicht automatisch die Übermittlung regulärer Kunden- oder Besuchsdaten.
- C1.2 Ein Versanddienst für Ergebnis-E-Mails und auftragsbezogene Implementierungspartner werden vor ihrer Beauftragung nach A6 benannt. Stripe verarbeitet Zahlungsdaten entsprechend seiner tatsächlichen Rolle. Eine Zahlungsabwicklung über Stripe umfasst keine Weitergabe von Dokumenten oder KI-Inhalten.